rung an ihren Bevollmachtigten als eine Untwort auf die Mittheilunbenjenigen Schritten Rechenschaft abzulegen, welche feit ber Beit ber Ermachtigung vom Ministerium gefchehen find, indem alsbann bie Ermachtigung burch biefe Untwort ihren Abfchlug erhalten haben murbe.

und Berftandigung fei fo ziemlich einerlei; Die preufifche wie Die ofterreichifche Rote hatten Die Nationalverfammlung in ben Wintel ber Berfchlagt vor, die Befchlugnahme uber die ofterreichifche Rote ju fuspenbes Bundes und nicht bes Ginheitsftaats Befchluß gefaßt fei. Abg. Buchs außert: Wenn die Nationalversammlung wirklich fo tief gefunfo meit tommen merbe, und ift fur ben Berfaffungbausichus. Abg. übereingetommen fei, die Rationalverfammlung herabzumurbigen, fie vereinbaren. Dan muffe fcnell antworten, bamit Deutschland miffe, was es von ihr gu halten habe. Er ift jedenfalls fur ben Gagern'ichen Musichus. Rachdem noch Abg. Rieffer bemerkt hatte, bag burch bie Bermeifung an den Berfaffungsausschuß die Rationalversammlung ihrer Machtvolltommenheit nichs vergebe, indem ber Ausschuß blos gu prufen habe, ob die Rote Berudfichtigung verdiene, murbe die Berathung gefchloffen und die Bermeifung an ben Berfaffungsausfchuß angenommen. (Die Linke ftimmte bagegen.) Abg. Martiny verlas eine Interpellation an ben Minifter bes Meugern, Die fich um folgende Puntte brehte: 1) Db bas Reichsminifterium Schritte gethan hat, und welche, um eine ber Macht und Ehre ber beutschen Ration entsprechenbe Betheilis gung an ben Berhandlungen in Bruffel in Anfpruch gu nehmen; und 2) borausgefest, daß bas Reichsminifterium, wie ber Minifter v. Schmerling verfichert hat, fich feinen gerechten Ginfluß auf Die Entwickelung ber italienischen Angelegenheiten zu mahren gewußt hat, welche Inftructionen bas Minifterium bem Bevollmachtigten ber Centralgewalt bei jenem Congreffe gegeben hat oder ju geben gebenft, a) rudfichtlich ber Gelbftanbigfeit Benebigs und ber Lombarbei, namentlich in Bezug auf bas am 27. Rob. v. 3. in ber nationalversammlung ju Kremfier veröffentlichte Programm bes Minifteriums Stadion, in welchem bie Integritat bes lombarbifchevenetias nifchen Konigreichs und beffen organische Berbindung mit bem Raiferreich Defterreich feftgehalten wird; b) rudfichtlich bes vem toscanifchen Minifterium Gueraggi . Montanelli erlaffenen Circulars, betreffend bie Bilbung einer italienischen Coftituente; c) rudfichtlich ber legten Bewegung in Rom und bes Berhaltniffes bes Papftes jur Regierung bes Rirchenftaats; d) rudfichtlich ber befinitiven Unterwerfung Giciliens unter ben Ronig von Reapel, welche Unterwerfung ber Konig von Reapel vom Congresse, wie es beißt, ausgesprochen ju haben verlangen wird.

Juftigminifter Mohl zeigte an, bag er die Interpellation megen ber Unterfuchung gegen ben Abg. Grigner (Dr. 43) erft am 15. Febr. beantworten tonne. Sobann ging man ju ben 66. 43-48 ber Grundrechte \*) uber. Rad langer Berathung, Die jedoch bei ber Dehrheit ber Berfammlung febr menig Aufmertfamteit erregte, murben bie 66. 43 und 44 in folgender Faffung angenommen: §. 43. Jebe beutsche Gemeinde bat als fonnte. Daraus folgt, daß die Ginfuhrung ber in jene Paragraphen Grundrechte ihrer Berfaffung: a) bie Bahl ihrer Borfteber und Bertreter; b) bie felbftandige Bermaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Ginfchluß ber Ortspolizei; c) bie Beröffentlichung ihres Gemeindehaushalts; d) Deffentlichkeit ber Berhandlungen, fo weit die Rudfichten auf befondere Berbaltniffe es geftatten. §. 44. Jebes Grunbftud muß einem Gemeinbeverband angehören. Befchrankungen wegen Balbungen und Bufteneien finb ber Landesgesegebung vorbehalten. Der Prafident zeigte noch ben Mustritt bes Abg. Bachsmuth an und vertagte fodann die weitere Be-rathung auf die morgende Sigung.

\* Frankturt a. Ml., 12. Febr. 3wifden mehren Fractionen ber gen bes Minifteriums gu betrachten gehabt, fo murbe ich es als eine Linten und bes linten Centrums der Rationalversammlung und ber Pflicht erachtet haben, der Nationalverfammlung zugleich von allen ofterreichifchen Abgeordneten find, wie verlautet, in diesem Augenblicke Unterhandlungen im Gange, um eine Bereinbarung gu erzielen in Bejug auf Diejenigen Berfaffungsfragen, welche bas Reichsoberhaupt und beffen Attributionen betreffen. Es foll eine aus Dit-Abg. Rosler aus Dels ift fur Bermeifung an ben Gagern'fchen, Abg. gliedern Diefer verfchiedenen Fractionen beftebende Commiffion gebilbet Ruber an ben Berfaffungsausschuß, Abg. Berger meint, Bereinbarung werden, welche geeignete Borfchlage gum 3med einer folchen Bereinbarung machen murbe. Diejenigen Fractionen, welche fich bis jest gur Theilnahme an einer folden Coalition bereit erflart haben, mureinbarung eingepfercht, und es mare am beften, wenn man einen neuen | ben bem Bernehmen nach fur ein Directorium gu ftimmen teinen Un= Ausschuß ernennte, einen Bereinbarungsausschuß. Abg. Rungberg ftand nehmen, wofern die Befugniffe beffelben fo fcharf abgegrengt und geregelt murben, daß eine wirkliche Rraft im Innern wie nach biren, bis über feinen Antrag auf Revifion ber Berfaffung im Sinne außen erlangt murbe, um allen particulariftifchen Geluften vorzubeugen und ber beutschen Nation Die ihr gebuhrende Stellung in ber Staatenfamilie ju geben; unter Diefe Befugniffe muffe vornehmlich Die ten mare, bag fie auf bas Bereinbarungsprincip eingehen mußte, fo aufgenommen werden, daß die deutschen Eruppen fortan unter ber ftethate fie am beften, nach Saufe gu geben. Er hofft aber, daß es nicht ten und unmittelbaren Leitung Des Bundesdirectoriums fanden; auch wird der gangliche Begfall eines Reichsrathe verlangt. Gin Theil ber Beneden erblickt in der öfterreichifchen Rote den Beweis, daß man barin Linken und der außerften Linken befteht zwar noch barauf, daß ein immer nur auf eine gemiffe Reihe von Jahren gemahltes Dberhaupt an wolle nicht mit der Nationalversammlung, sondern nur mit ben Furften Die Spite des Bundesftaates gestellt werden folle. Doch glaubt man, daß auch biefe Fractionen fich noch herbeilaffen werben, fich fur bas Project eines fraftigen Bundesdirectoriums gu erflaren. Die preu-Bifch-faiferliche Partei lagt ihrerfeits die Soffnung, daß ihre Bunfche gur Bermirtlichung gelangen murben, noch nicht fahren; fie meint fogar, aber gewiß mit Unrecht, Die öfterreichifche Rote vom 4. Febr. werbe feine andere Folge haben als die, dag nun fur die Errichtung eines preußifch - beutfchen Raiferthrones eine überwiegende Dajoritat gu Stande tommen merde. - Gine große Angahl ber öfterreichtfchen Abgeordneten ift übereingetommen, eine Erflarung ju veröffentlichen, worin eine formliche Desavouirung ber in ber Rote bes öfterreichischen Cabinets vom 4. Febr. enthaltenen Principien, namentlich ber Bereinbarungetheorie, ausgesprochen werden murbe. - Die geftern nach Sochft gur Berftartung ber bortigen Reichstruppen gefchickten Detachements find noch am Abende wieder nach Frankfurt gurudgefehrt, da dafelbft und in der Umgegend feinerlei Ruheftorung vorgefallen mar. - Der vom Montagefrangen fur heute Abend veranstalteten Temme Feier merden etwa 800 Perfonen beimohnen, worunter ungefahr 100 Mitglieder ber Rationalverfammlung. - Das heute ausgegebene Bulletin über bas Befinden des Reichsvermefere befagt, bag berfelbe bie Racht ziemlich ruhig jugebracht habe; Die Befferung des hohen Rranten fchreite langfam vorwarts.

lid

all

all

feh

au

in

me

R.

and

hal

un

ang

red

Den

het

der

me.

18

18

184

ber

ung

Th

per

fthi

nu

ern

Be

per

Be

in

fter

uni

feri

fpr

bri

- In ber Oberpoftamts Beitung vom 12. Febr. heißt es: Das Einführungsgefet ber Grundrechte des deutschen Bolts hat bestimmt, daß die Erlaffung und Ausführung ber burch die gandesgefetgebungen gur Bollgiehung ber §. 33 und 36 - 39 einschließlich gu erlaffenden Gefete von Reichs megen übermacht merden follen. Dies fest voraus, daß das Reich vor der Publication diefer Gefege Renntnig von benfelben erhalte, bamit die Reichsftaatsgewalt nicht in ben Fall tomme, publicirte Gefete wieder aufheben gu muffen, und Diemand burch Befete beeintrachtigt werbe, Die vom Reiche nicht gutgebeißen find und beren Bollgiehung gu unerfetlichen Berluften fuhren einschlagenden Wefete nicht ftattfinden tann, fo lange bas Reich, meldes beren Erlaffung und Musführung übermachen foll, nicht conftituirt ift. Die proviforifche Centralgewalt ift gu biefer Uebermachung, Die von Reichs megen gefchehen foll, nicht competent, ba außerbem bas Berfaffungswert ausbrudlich von ihrer Birtfamteit ausgefchloffen ift. Dagegen ift fie verpflichtet und berechtigt, wenn in einzelnen ganbern por ber Conftituirung bes Reichs Gefete in obigen Beziehungen beabfichtigt werben follten, Die Befdmerben veranlaffen, auf Unrufen ber Betheiligten gu inhibiren und bis gu bem Gintritte ber funftigen Reichs-

ftaatsgewalt einen integren Rechtszuftand zu erhalten.

- Mus Rrantfurt a. D. wird ber Leipziger Beitung gefchrieben : Eine Frage, welche vielleicht bald febr ernftlich im Parlamente befproden werben burfte, ift bie uber bie Butunft ber beut fchen Lanbestammern, in welchen man mit Recht bie noch gar nicht ins Muge gefaßte Sauptgefahr ber beutfchen Ginheit erblidt. Dan halt für unausbleiblich, daß über lang ober furg die heftigfte Giferfucht swifthen ihnen und dem Parlament entftehen muffe, und bezweifelt nicht, bag bie Sondergelufte einzelner Regieruungen fich fofort baran anschließen werden. Man geht bereits mit allerlei Planen um, foldem Gebaren gu fteuern. Siergu tommt noch eine Menge anderer Berhaltniffe maierieller Art, wie die Roften, ber boppelte geiftige Rraftaufwand zc., welche ein Befteben ber einzelnen gandesverfamms lungen im gegenwartigen Umfange (belauft fich boch die Buhl ber beutfchen Boltsvertreter gufammen in ben verfchiebenen Rammern auf faft 11/2 Zaufend) und mit ben gegenwartigen Rechten unthunlich maden murben.

<sup>\*)</sup> Diefe lauteten im Entwurfe: Art. IX. §. 43. Jebe beutiche Bemeinbe hat als Grundrechte ihrer Berfaffung: a) bie Bahl ihrer Borfteber und Bertreter, b) die felbftandige Berwaltung ihrer Gemeinbeangelegenheiten mit Ginfchluß ber Ortspolizei, e) bie Beröffentlichung ihres Bemeindehaushaltes, d) Deffentlichkeit der Berhandlungen, foweit die Rudfichten auf befondere Berhaltniffe es geftatten, e) allgemeine Burgermehr. Die Ordnung ber Burgermehr und ihr Berhaltniß gur allgemeinen Behrpflicht wird ein Reichsgefet beftimmen. §. 44. Jedes Grundftud muß einem Gemeindeverbande angehoren. Befchrantungen wegen Balbungen und Bufteneien find ber Landesgefengebung vorbehalten. Art. X. \$. 45. Beber beutsche Staat muß eine Berfaffung mit Bolfsvertretung haben. §. 46. Die Boltsvertretung bat eine entscheibende Stimme bei ber Gefeggebung und ber Besteuerung. Die Minister find ihr verantwortlich. Die Gigungen ber Standeversammlungen find in ber Regel offentlich. Urt. XI. §. 47. Den nicht Deutsch rebenben Boltsftammen Deutschlands ift ihre vollsthumliche Entwickelung gewährleiftet, namentlich bie Gleichberechtigung ihrer Sprachen, foweit beren Bebiete reichen, in bem Rirchenwefen, bem Unterrichte, ber Literatur, ber innern Bermaltung und Rechtspflege. Art. XII. 6. 48. Jeber beutiche Staatsburger in ber Frembe ftebt unter bem Schupe ber beutiden Ration.